DFS Deutsche Flugsicherung

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH . Postfach 1243 . 63202 Langen

Ausschließlich per E-Mail: [redacted]@fragdenstaat.de

[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
#226528	05.10.2021	VR/R/Lü 3-16/21	15.12.2021
Ihr Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail

[redacted]

Ihr Widerspruch gegen den Bescheid der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.09.2021

Sehr geehrter [redacted]

nach erneuter Prüfung müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir Ihrem Widerspruch gegen unseren Bescheid vom 08.09.2021 nicht abhelfen können.

Ihr Widerspruch ist zulässig, Sie haben Ihren ursprünglich per über den Webservice fragdenstaat.de versandte E-Mail vom 18.09.2021 eingelegten Widerspruch auf unser Hinweisschreiben vom 05.10.2021 hin form- und fristgerecht per Schreiben vom 05.10.2021, bei uns eingegangen am 07.10.2021, eingelegt.

Ihr zulässiger Widerspruch ist jedoch unbegründet. Die angegriffene Entscheidung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ist recht- und zweckmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten, §§ 68 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Der geltend gemachte Informationszugangsanspruch nach UIG, VIG und IFG ist vorliegend nicht gegeben und wurde in rechtmäßiger Art und Weise abgelehnt.

Die von Ihnen begehrten Informationen, „die aktuell gültigen Tarifverträge", sind mangels des hierfür erforderlichen Umweltbezugs nicht als Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes (UIG) einzustufen.

Auch der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) ist nicht eröffnet, insbesondere weil vorliegend keine Verbraucherprodukte oder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betroffen sind.

DFS Deutsche Flugsicherung

In Ihrer Widerspruchsbegründung führen Sie aus, dass es sich bei den Tarifverträgen, deren Herausgabe Sie begehren, entgegen der Darlegung in unserem Bescheid vom 08.09.2021 um amtliche Informationen i. S. v. § 2 Nr. 1 IFG handele, so dass sie gemäß § 1 S. 1 IFG ein tauglicher Gegenstand einer Informationsfreiheitsanfrage seien. Sie leiten dies in Ihrer Widerspruchsbegründung wie folgt her: Die DFS sei für die Flugsicherung im deutschen Luftraum zuständig und erfülle hierbei eine hoheitliche Aufgabe. Dabei bediene sie sich der Arbeitsleistung von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse u. a. in den Tarifverträgen geregelt würden. Da diese Mitarbeiter zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben herangezogen würden, seien die Tarifverträge amtliche Informationen im Sinne des IFG.

Entgegen Ihrer Auffassung ist jedoch auch der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vorliegend nicht eröffnet, weil es sich bei den begehrten Informationen nicht um amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes handelt. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Tarifverträge sind keine amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen und mithin keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG. Somit wurde auch der auf das IFG gestützte Informationszugangsanspruch zu Recht verneint.

Ihrem Widerspruch kann daher nicht abgeholfen werden.

Sofern Sie Ihren Widerspruch dennoch aufrechterhalten möchten, sind wir gesetzlich verpflichtet, diesen zuständigkeitshalber zur Entscheidung an das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abzugeben. Das BAF wird dann in eigener Zuständigkeit – ggf. kostenpflichtig, § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO – über Ihren Widerspruch entscheiden.

Sofern Sie Ihren Widerspruch kostenfrei zurücknehmen möchten, bitten wir Sie, uns hierüber

bis Freitag, den 07.01.2022

schriftlich oder per Fax zu unterrichten.

Sollten wir bis zum o. g. Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie den Widerspruch aufrechterhalten.

[redacted]